

# RS Vwgh 1993/4/29 90/06/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1993

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

BauO Stmk 1968 §2 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Jeder Widmungsbewilligungsbescheid nach § 2 Abs 1 BauO Stmk 1968 stellt für sich einen unteilbaren Bescheid dar; es ist daher nicht zulässig, aus zwei auf verschiedenen Festlegungen basierenden Bescheiden das jeweils Vorteilhaftere für sich zu beanspruchen.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060169.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>